Textfestsetzungen

Zum Bebauungsplan III/74
„Windenergieanlagen Merkstein Nordost“ - Bereich B -

1. Sondergebiet ‚Windpark‘ gem. § 11 BauNVO

Auf der als Sondergebiet ‚Windpark‘ festgesetzten Fläche (WEA 3) ist die Errichtung einer Windenergieanlage mit folgenden Größen- und Leistungswerten zulässig:

- Maximale Gesamthöhe über anstehender Geländeoberkante = 145 m
- Leistung von 1,5 bis 3,0 MW
- Nabenhöhe 80 bis 100 m über anstehender Geländeoberkante
- Rotordurchmesser 77 - 90 m.

Innerhalb der überbaubaren Flächen dürfen maximal 1.000 qm befestigt werden (für Fundamente, Standflächen, etc.).

In den baulich nicht genutzten Bereichen ist eine landwirtschaftliche Nutzung zulässig.

Hinweis

Aufgrund der Bauhöhe (Gesamthöhe der Windenergieanlage 145 m über Grund) darf eine Baugenehmigung nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde erteilt werden (§ 14 LuftVG). Zuständig ist die Bezirksregierung Düsseldorf als zivile Luftfahrtbehörde. Eine Veröffentlichung der Windenergieanlage als Luftfahrthindernis ist zwingend erforderlich.